

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde C O R N B E R G

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. 2005 I S. 54), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19.05.2005 für die Friedhöfe der Gemeinde Cornberg in den Ortsteilen Cornberg und Rockensüß die folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Cornberg vom 19. Mai 2005 Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erdbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Cornberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen

Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

II. Gebühren

§ 5 Grundgebühr

Für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe, die Abfallbeseitigung und Bereitstellung von Gießwasser wird eine Grundgebühr erhoben

(1) Sie beträgt je Grabstelle

a) einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	250,00 EUR
b) einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	375,00 EUR
c) einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	750,00 EUR
d) einer Urnenreihengrabstätte	200,00 EUR
e) einer Urnenwahlgrabstätte	250,00 EUR
f) einer anonymen Urnengrabstätte	300,00 EUR
g) einer anonymen Erdgrabstätte	650,00 EUR
h) einer Rasengrabstätte	700,00 EUR

(2) Bei einer Verlängerung der Nutzungszeit (§ 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	20,00 EUR
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	10,00 EUR

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Aufbewahrungsraumes für Leichen (Leichenhalle)

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 EUR

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche	30,00 EUR
b) Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem gleichen Friedhof bestattet wird	40,00 EUR
c) für die Benutzung einer Kühltruhe	20,00 EUR

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen einschl. Grabherstellung (§12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:
in einem Reihengrab bzw. Wahlgrab 460,00 EUR

b) Bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 310,00 EUR

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden je Urne erhoben 200,00 EUR

(3) Für Bestattungen, die außerhalb der Dienstzeit durchgeführt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr nach Abs. 1 bzw. 2

berechnet.

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 60,00 EUR. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 8 Umbettungsgebühren

Umbettungsgebühren werden nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand erhoben.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (§ 16 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	10,00 EUR
b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	15,00 EUR
c) zur Beisetzung eines Verstorbenen in einem Rasengrabfeld	15,00 EUR
d) zur Beisetzung einer Urne	10,00 EUR

(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (§ 17 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	30,00 EUR
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	20,00 EUR

(3) Für die Verlängerung des Erwerbes (§ 17 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	1,00 EUR
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	0,50 EUR

§ 10 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts

Für vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr des verkürzten Nutzungsrechts	20,00 EUR
b) bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen je Jahr des verkürzten Nutzungsrechts	15,00 EUR
c) bei Urnengrabstätten je Jahr des verkürzten Nutzungsrechts	10,00 EUR

§ 11 Zusätzliche Gebühren

(1) Für die Herstellung von Einfassungen der Grabstätten mit Bodenplatten werden folgende Gebühren erhoben:

Bei zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Gebührensatzung bestehenden Grabfeldern:

a) Einzelgräber auf dem Friedhof in Rockensüß	191,00 EUR
Einzelgräber auf dem Friedhof in Cornberg	156,00 EUR
b) Doppelgrabstätten auf dem Friedhof in Rockensüß	286,00 EUR

Doppelgrabstätten auf dem Friedhof in Cornberg c) bei neu anzulegenden Grabfeldern: anteilige tatsächliche Herstellungskosten je Grabstätte	249,00 EUR
(2) Für die Herstellung von Streifenfundamenten auf Rasengrabfeldern wird eine Gebühr pro Grabstätte von erhoben.	100,00 EUR

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (§ 29 und § 33 der Friedhofssatzung) durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 13 Grabdenkmalgebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabdenkmalen wird eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Cornberg erhoben.

§ 14 Übergangsregelung

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte werden die Gebühren für diese Grabstellen nach den bisherigen Gebührenordnungen für die Friedhöfe im Ortsteil Cornberg und Ortsteil Rockensüß erhoben.

§ 15 Sonderregelung für den Friedhof im Ortsteil Rockensüß

Aufgrund des § 8 Abs. a des Rezesses der Gemeinde Rockensüß vom 09.12.1898 i.V. mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19.10.1962 (GVBl. I S. 467) sind die Gebühren nach § 9 nicht für zu bestattende Personen zu entrichten, die am 01.01.1963 Bürger von Rockensüß waren und es bis zum Ableben ununterbrochen geblieben sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Cornberg vom 20. Dezember 1994 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Cornberg vom 17. November 1995.

Cornberg, 19.05.2005

DER GEMEINDEVORSTAND

Großkurth, Bürgermeister